



II-3767 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

Zl. 353.110/30-I/6/88

18. April 1988

1616 IAB

1988 -04- 18

zu 1596 J

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und Freunde haben am 18. Feber 1988 unter der Nr. 1596/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Opernballausgaben gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sind für Ihren Opernballbesuch staatliche Gelder verwendet worden?
2. Wenn ja, in welcher Höhe?
3. Wofür wurden diese Gelder im Detail ausgegeben? (Loge, Getränke etc.)
4. Wieviele durchschnittliche monatliche Ausgleichszulagen könnten um diesen Betrag finanziert werden?
5. Um wieviel überschreitet dieser Betrag die Summe, die die Republik Österreich seit 1945 für Wiedergutmachung an die österreichischen Zigeuner ausbezahlt hat?
6. Wir ersuchen Sie, die Fragen 1 bis 5 auch in Hinblick auf den Bundespräsidenten zu beantworten."

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Der Opernball ist ein gesellschaftliches Ereignis, das weltweit Beachtung findet. Es ist daher üblich, daß der Bundeskanzler der Republik Österreich

- 2 -

an dieser Veranstaltung teilnimmt. An Kosten sind für das Bundeskanzleramt aufgelaufen:

Logenmiete	S	130.000,--
Buffet	S	72.670,--
9 Eintrittskarten für Gäste des Bundeskanzlers	S	18.000,--

Zu den Fragen 4 und 5:

Ein realer politischer Zusammenhang zwischen den in diesen Fragen zitierten Materien besteht nicht.

Rechenbeispiele für Beträge zu liefern, die in keiner Weise miteinander korrelieren, ist daher nicht zielführend.

Zu Frage 6:

Der Bundespräsident ist allein befugt, über die im Kapitel 01 "Präsidentenschaftskanzlei" des Bundesvoranschlages veranschlagten finanzgesetzlichen Ansätze zu verfügen.

Dem Bundeskanzler kommt daher hinsichtlich der Verwendung der finanzgesetzlichen Ansätze durch den Bundespräsidenten keine Ingerenz zu. Somit unterliegt auch diese Frage im Sinne des Art. 52 B-VG nicht dem Interpellationsrecht.

